

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 1993

### 2079. Bau- und Niveaulinien

Mit Beschluss Nr. 2962/1989 hat der Regierungsrat die Bau- und Niveaulinien am Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 17 in der Gemeinde Männedorf/öffentliches Gewässer Nr. 5 in der Gemeinde Uetikon a. S., im rund 190 m langen Abschnitt zwischen der Tram- und der Weissenrainstrasse genehmigt.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) § 263 mussten Bauten und Anlagen von Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen einen Abstand von 5 m aufweisen. Die Baulinie stellte damit in der Regel die zukünftige Grenze der Gewässerparzelle dar. Mit § 81 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) wurde § 263 PBG aufgehoben. Die Baulinie für Fluss- und Bachkorrekturen ist damit den anderen Baulinien gleichgestellt worden (§ 96 PBG).

Mit Inkrafttreten des WWG am 1. Januar 1993 könnten nun Bauten und Anlagen direkt an die Baulinie gestellt werden, ohne dass eine Ausnahmebewilligung erteilt werden muss. Um den heutigen planerischen Zustand zu erhalten, müssen daher die Baulinien um den Gewässerabstand von 5 m verschoben werden, was keine materiellen Konsequenzen gegenüber dem früheren Rechtszustand zur Folge hat. Die jetzige Vorlage hat das Ziel, die Baulinien der heute gültigen Rechtslage anzupassen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 1993 ersuchten die Gemeinderäte Uetikon a. S. und Männedorf um die Genehmigung ihrer rechtskräftigen Beschlüsse vom 1. April 1993 (Uetikon a. S.) und vom 5. April 1993 (Männedorf) betreffend die Festsetzung der entsprechend geänderten Bau- und Niveaulinien am Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 5 (Uetikon) bzw. Nr. 17 (Männedorf).

Das erneut notwendige gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2962/1989 genehmigten Bau- und Niveaulinien am Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 17 in der Gemeinde Männedorf/öffentliches Gewässer Nr. 5 in der Gemeinde Uetikon a. S., im rund 190 m langen Abschnitt zwischen der Tram- und der Weissenrainstrasse werden aufgehoben.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Uetikon a. S. vom 1. April 1993 sowie der Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 5. April 1993 betreffend Festsetzung von geänderten Bau- und Niveaulinien am Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 5 (Uetikon) bzw. Nr. 17 (Männedorf), im rund 190 m langen Abschnitt zwischen der Tram- und der Weissenrainstrasse werden genehmigt.

Massgebende Pläne:

Nr. 1, Situation 1 : 500 (Baulinie)

Nr. 2, Längenprofil 1 : 500/50 (Niveaulinie)

beide vom Januar 1993

III. Die beiden Gemeinderäte Uetikon a. S. und Männedorf werden eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte Uetikon a. S., 8707 Uetikon a. S.,  
und Männedorf, 8708 Männedorf (je unter Rücksendung eines Plansat-  
zes mit Genehmigungsvermerk samt einem Bericht, im Doppel), sowie  
an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Juli 1993



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**